GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.17 Re/dr1

29.03.1999

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Planungsanlaß und -umfang:

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 25.03.1999 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern" durchzuführen. Gegenstand der Planänderung ist ein Grundstück im Bereich zwischen Magnusplatz und Spiekerweg.

Für den Änderungsbereich ist beabsichtigt,

a) die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche im Westen, Norden sowie im Nordosten und

b) die Erweiterung der überbaubaren Fläche im Süden unter gleichzeitiger Ermöglichung einer Flachdachbauweise für diesen Bereich.

Das 1975 fertiggestellte Wohn- und Geschäftshaus soll im Zuge einer umfangreichen Sanierung zugleich in baulicher und gestalterischer Hinsicht neu konzipiert und optimiert werden. Die geplante Neugestaltung der Fassade in Anlehnung an die Umgebungsbebauung des Ortskernes macht unter gleichzeitiger Optimierung in wärmeschutztechnischer Hinsicht eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche im Westen, Norden und Nordosten erforderlich. Zur Verbesserung des Servicebereiches der Sparkasse ist der Anbau einer Kundenhalle im südlichen Bereich geplant. Die Ausführung der Kundenhalle in Flachdachbauweise sichert die Versorgung der Räume im angrenzenden Obergeschoß mit Tageslicht.

Negative nachbarliche Auswirkungen infolge der Planänderung sind nicht ersichtlich.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Beteiligung der Bürger erfolgt gem. § 13 Ziffer 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Ziffer 3 i.V.m. § 4 BauGB.

Aussage zu (anderen) öffentlichen Belangen:

Anhaltspunkte dafür, daß Interessen von (sonstigen) Trägern öffentlicher Belange oder von sonstiger allgemeiner Bedeutung betroffen sein könnten, liegen nicht vor.

Erschließung und Kosten:

Durch die 14. Änderung des Bebauungsplanes werden Änderungen an den Erschließungsanlagen nicht erforderlich, so daß keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Bürgermeister

Walter

(Walter)